

Prof. Jürgen Ulrich,

Vorsitzender Richter am LG a.D.

Leiter der Bauschlichtungsstelle bei der Handwerkskammer Dortmund
und der Bauschlichtungsstelle bei der Handwerkskammer Südwestfalen

Neues Bauvertragsrecht - erste praktische Ergebnisse?

Aktuelle Rechtsprechung

neues Bauvertragsrecht

= Novellierung des Werkvertragsrechts

gilt betreffend jeden ab dem 1. Januar 2018 geschlossenen Bauvertrag!

Inhalt dieses neuen Rechts:

→ einige Eingriffe in das allgemeine Werkvertragsrecht betreffend

- die Abschlagszahlung,
- die fiktive Abnahme,
- die Kündigung aus wichtigem Grund

→ diverse - komplett neue - Vorschriften zum

- Sonderrecht „Bauvertrag“,
- Sonderrecht „Verbraucherbauvertrag“,
- Sonderrecht „Architekten- und Ingenieurvertrag“,
- Sonderrecht „Bauträgervertrag“

→ einige Abweichungen von der VOB/B in zentralen Punkten,
nämlich betreffend

- das Anordnungsrecht der Besteller,
- das Preisanpassungsrecht

→ einige Änderung des Einführungsgesetzes zum BGB, hier betreffend

- die Informationspflichten bei Verbraucherverträgen,
- den Inhalt der Baubeschreibung,

→ die Änderung kaufvertraglicher Vorschriften binnen der „Leistungskette“ beim Bau

zwingende **Einrichtung von gerichtlichen Spezialabteilungen**, nämlich Baukammern bei den Landgerichten und Bausenaten bei den Oberlandesgerichten

einige für Baubeteiligte bedeutsame Details:

die Abschlagszahlungen:

Für die Höhe der Abschlagszahlungen ist gemäß **§ 632a Abs. 1 S. 1 BGB** nun der **Wert der vom Unternehmer erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen** entscheidend.

Es kommt also nicht mehr auf den Wertzuwachs an.

Bei einem **Einheitspreisvertrag** erfolgt die Bemessung dieser Höhe nach dem Aufmaß multipliziert mit den Einheitspreisen.

Beim **Pauschalpreisvertrag** ist das Verhältnis zum Leistungsumfangs festzustellen sowie dann die - gegebenenfalls prozentuale - Relation zum Pauschalpreis vorzunehmen.

§ 632a Abs. 1 S. 2 BGB in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung bestimmt ferner, dass nicht vertragsgemäße Leistungen den Besteller (nur) dazu berechtigen, die Zahlung eines **angemessenen Teils des Abschlags** zu **verweigern**.

Was angemessen ist, wird sich an den hierfür erforderlichen Aufwendungen messen.

die neue fiktive BGB-Abnahme:

§ 640 Abs. 2 BGB:

*„Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn der Unternehmer dem Besteller nach Fertigstellung des Werks eine **angemessene Frist zur Abnahme gesetzt** hat und der Besteller die **Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert** hat. Ist der Besteller ein Verbraucher, so treten die Rechtsfolgen des Satzes 1 nur dann ein, wenn der Unternehmer den Besteller zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat; der Hinweis muss in Textform erfolgen.“*

die Kündigung aus wichtigem Grund:

§ 648a BGB regelt das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.

Abs. 5 dieser Vorschrift bestimmt:

*„Kündigt eine Vertragspartei aus wichtigem Grund, ist der Unternehmer nur berechtigt, die **Vergütung** zu verlangen, **die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werks entfällt.**“*

der Bauvertrag:

§ 650a BGB liefert diese Definitionen:

Abs. 1: „Ein Bauvertrag ist ein Vertrag über die **Herstellung**, die **Wiederherstellung**, die **Beseitigung** oder den **Umbau** eines Bauwerks, einer Außenanlage oder eines Teils davon. ... “

Abs. 2: „Ein Vertrag über die **Instandhaltung** eines Bauwerks ist ein Bauvertrag, wenn das Werk für die Konstruktion, den Bestand oder den bestimmungsgemäßen Gebrauch **von wesentlicher Bedeutung** ist.“

das (neue) **Anordnungsrecht des Bestellers des Bauvertrags:**

Erzielen die Parteien **innen dreißig Tagen** ab dem Zugang des Änderungsbegehrens des Bestellers kein Einvernehmen, ist der Unternehmer verpflichtet, der Anordnung des Bestellers im Falle der **Zumutbarkeit** (so § 650b Abs. 1 S. 2 BGB) nachzukommen.

Die Vergütung im Falle einer berechtigten Bestelleranordnung ist in § 650c BGB geregelt. Diese Norm lautet:

Abs. 1: *„Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge einer Anordnung des Bestellers nach § 650b Absatz 2 vermehrten oder verminderten Aufwand ist **nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn** zu ermitteln. ...“*

neu beim Bauvertrag:

Fälligkeit = Abnahme + Schlussrechnung

§ 650g Abs. 4 BGB:

„Die Vergütung ist zu entrichten, wenn

*1. der Besteller das Werk **abgenommen** hat oder die Abnahme nach § 641 Absatz 2 entbehrlich ist*

***und** 2. der Unternehmer dem Besteller eine **prüffähige Schlussrechnung** erteilt hat.*

Die Schlussrechnung ist prüffähig, wenn sie eine übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen enthält und für den Besteller nachvollziehbar ist. Sie gilt als prüffähig, wenn der Besteller nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung begründete Einwendungen gegen ihre Prüffähigkeit erhoben hat.“

der (neue) Verbraucherbaupvertrag:

§ 650i BGB

Abs. 1: „*Verbraucherbaupverträge sind Verträge, durch die der Unternehmer von einem Verbraucher zum **Bau eines neuen Gebäudes** oder zu **erheblichen Umbaumaßnahmen** an einem bestehenden Gebäude verpflichtet wird.*“

Abs. 2: „*Der Verbraucherbaupvertrag bedarf der **Textform.***“

Abs. 3: ...

- § 650j BGB: Erfordernis der **Baubeschreibung**
- § 650l BGB: Erfordernis der **Widerrufsbelehrung**
- § 650n BGB: **Erfordernis der Erstellung und Herausgabe bestimmter Unterlagen**

zur „Leistungskette“ beim Bau

H/L ← § 433 BGB → **V** ← § 433 BGB → **U** ← § 631 BGB → **B**

neue Fassung des § 439 Abs. 3 S. 1 BGB:

*„Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen **Aufwendungen für das Entfernen** der mangelhaften und den **Einbau** oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.“*

wichtig: § 377 Abs. 1 und Abs. 2 HGB!

Abs. 1: „Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware **unverzüglich** nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu **untersuchen** und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.“

Abs. 2: „Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als **genehmigt**, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.“

der Verkäufererregress: § 445a Abs. 1 BGB

*„Der Verkäufer kann beim Verkauf einer neu hergestellten Sache von dem Verkäufer, der ihm die Sache verkauft hatte (**Lieferant**), Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Käufer nach § 439 Absatz ... 3 ... zu tragen hatte, wenn der vom Käufer geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Verkäufer vorhanden war.“*

Regress und Allgemeine Geschäftsbedingungen?

zum umfassenden Verständnis in diesem Zusammenhang noch dies:

Der Gesetzgeber des neuen Bauvertragsrechts hat diese Regelung des **§ 309 Nr. 8) cc) BGB („Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit“)** vorgenommen:

„Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam ... 8. b) ... eine Bestimmung, durch die bei Verträgen über Lieferungen neu herzustellender Sachen und über Werkleistungen ... cc) die Verpflichtung des Verwenders ausgeschlossen oder beschränkt wird, die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach § 439 Absatz 2 und 3 ... zu tragen oder zu ersetzen; ...“

Aktuelle Rechtsprechung:

fehlender Eintrag des Unternehmers in die Handwerksrolle = Nichtigkeit des Bauvertrags?

KG 5.9.2017 - 7 U 136/16:

1. Ein Verstoß gegen das Gesetz zur Bekämpfung der **Schwarzarbeit** führt nur dann zur Nichtigkeit des Werkvertrags, wenn beide Parteien vorsätzlich gegen das Gesetz verstoßen haben.
2. Ein einseitiger Verstoß des Auftragnehmers zieht nur dann die Nichtigkeit des Werkvertrags nach sich, wenn der Auftraggeber den Verstoß kennt und ihn bewusst zu seinem Vorteil ausnutzt.
3. Der Abschluss eines Werkvertrags mit einem **nicht in die Handwerksrolle eingetragenen „Unternehmer“** führt nicht zur Nichtigkeit des Vertrags.

Handwerker ohne Rechnung bezahlt: Was ist mit Vergütung und Gewährleistung?

OLG Düsseldorf 25.7.2017 - 21 U 21/16:

1. Zur **Schwarzarbeit** zählt auch die Erbringung und Ausführung von Werkleistungen, wenn dabei vom Unternehmer eine sich aufgrund der Werkleistungen ergebende steuerliche Pflicht nicht erfüllt wird.
2. Wird ein selbstständiger Unternehmer durch den Auftraggeber **ohne Rechnungstellung entlohnt**, liegt regelmäßig ein Verstoß des Unternehmers gegen seine steuerlichen Erklärungs- und Anmeldepflichten sowie gegen die Rechnungslegungspflicht vor.
3. Schwarzarbeit führt zur **Nichtigkeit** des Werkvertrags, wenn der Auftragnehmer vorsätzlich hiergegen verstößt und der Auftraggeber diesen kennt und bewusst zum eigenen Vorteil ausnutzt; Mängelansprüche des Auftraggebers bestehen in diesem Fall ebenso wenig wie ein Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Werklohns.

Was schuldet der Unternehmer, wenn keine besondere Eigenschaft vereinbart worden ist?

OLG München 23.8.2017 - 1 U 53/17:

Haben die Parteien eines Werkvertrags keine Vereinbarung darüber getroffen, in welcher Ausgestaltung der Unternehmer sein Werk auszuführen hat, reicht ein **technisch übliches Format** zur vertragsgemäßen Leistungserbringung aus.

Terrasse liegt an einem Hang: Worauf muss der Bodenleger auch achten?

OLG Nürnberg 3.7.2017 - 13 U 35/17:

1. Soweit eine Herstellungsverpflichtung für Bauleistungen besteht, die einer Gründung bedürfen, sind diese so auszuführen, dass das Werk im für den Vertragszweck erforderlichen Umfang **standfest** ist.
2. Werden Terrassenplatten auf einem Hanggrundstück verlegt, hat der Auftragnehmer die Gründung **so auszuführen, dass die Terrassenoberfläche im talseitigen Randbereich nicht abkippt.**

Fugen: Wie breit dürfen sie sein?

OLG München 27.1.2016 - 27 U 2762/15 Bau:

Wird im Leistungsverzeichnis eine Fugenbreite von „mindestens 4 mm“ vorgegeben und entspricht eine Fugenbreite von 5 bis 8 mm den **anerkannten Regeln der Technik**, sind 20 bis 22 mm breite Fugen ein Mangel.

Was ist ein optischer Mangel?

OLG Hamburg 28.9.2018 - 11 U 128/17:

Ein PVC-Design-Bodenbelag, der beim Ausbau einer repräsentativen Arztpraxis zwar technisch mangelfrei verlegt wird, aber bei hoher Belastung durch rollbares Praxismobiliar zu **optisch** stark störenden Dellen und Eindrücken neigt, entspricht nicht der berechtigten Funktionalitätserwartung und stellt eine Abweichung von der Beschaffenheitsvereinbarung der Parteien und damit einen **Mangel** dar.

Mängelhaftung des Unternehmers: Verschulden erforderlich?

OLG Bamberg 16.2.2017 - 1 U 111/15:

Ist das Werk mangelhaft, hat der Auftragnehmer für die vertragswidrige Unvollkommenheit einzustehen, dies unabhängig davon, worin ihre Ursache liegt; der **Auftragnehmer haftet** also auch - und zwar verschuldensunabhängig! - **für zugekaufte Baustoffe**.

Anerkannte Regeln der Technik nicht eingehalten: Reicht das für einen Mangel?

OLG Schleswig 26.7.2016 - 1 U 19/14:

1. Bei einem **Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik** liegt ein Mangel regelmäßig auch dann vor, wenn hierdurch noch kein Schaden oder keine Funktionsbeeinträchtigung eingetreten ist.
2. Die **Nichtbeachtung von Herstellerrichtlinien** führt nur dann zu einem Mangel, wenn sie Teil der Beschaffungsvereinbarung sind; davon ist etwa dann auszugehen, wenn der Besteller die Verwendung eines bestimmten Materials vorschreibt und die Richtlinie dazu dient, Risiken des Materials abzuwenden.

OLG Hamm 9.11.2018 - 12 U 20/18:

Ein Werkmangel liegt nicht vor, wenn die **Herstellervorgaben** eingehalten wurden **und** die **anerkannten Regeln der Technik keine höheren Anforderungen** an das Werk stellen.

anerkannten Regel der Technik: Wann geht weniger?

OLG Düsseldorf 16.6.2017 - 22 U 14/17:

Die Werkvertragsparteien können zwar auch eine Konstruktion bzw. Bauausführung vereinbaren, die **von den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach unten abweicht**, also deren Mindeststandard nicht zu gewährleisten hat. Ohne eine entsprechende Aufklärung kommt indes die Annahme einer rechtsgeschäftlichen Zustimmung des Auftraggebers, dass der Auftragnehmer seine Werkleistung abweichend von den allgemein anerkannten Regeln der Technik erbringt, in aller Regel nicht in Betracht.

Wer trägt das Risiko der Änderung anerkannter Regeln der Technik?

BGH 14.11.2017 - VII ZR 65/14:

1. Der Auftragnehmer schuldet die **Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme**; dies gilt auch bei einer Änderung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zwischen Vertragsschluss und Abnahme.
2. In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber regelmäßig über die Änderung und die damit verbundenen Konsequenzen und Risiken für die Bauausführung zu informieren, es sei denn, diese sind dem Auftraggeber bekannt oder ergeben sich ohne Weiteres aus den Umständen.
3. Besteht der Auftraggeber daraufhin auf der Einhaltung der neuen allgemein anerkannten Regeln der Technik mit der Folge, dass ein aufwändigeres Verfahren zur Herstellung erforderlich wird, steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf **Mehrvergütung** zu.

kleinere Unregelmäßigkeiten: Sind sie hinzunehmen?

OLG München 16.2.2016 - 9 U 4919/12 Bau:

1. Es ist bei einer Vielzahl zu betonierender Wandflächen bauüblich nicht auszuschließen, dass **kleinere Störstellen** entstehen können.
2. Ist die Fuge zwischen Bodenplatte und Kellerwänden geringfügig geringer als empfohlen, ist dies zu tolerieren, wenn die eingefüllte Betonschicht **dicht** ist.

Auftraggeber verfügt nicht nach: Haftet der Auftragnehmer?

OLG München 19.6.2017 - 9 U 4969/16 Bau:

1. Nach erfolgter **Abnahme** muss der Auftraggeber darlegen und beweisen, dass ihm die Werkleistung bei der Abnahme nicht frei von Mängeln verschafft worden ist.
2. Liegt die Hauptursache für eingetretene Schäden **in einer fehlenden Pflege der Leistung nach der Abnahme** - hier: keine Nachverfugung bei sichtbar leeren Fugen einer Pflasterfläche -, stehen dem Auftraggeber keine Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer zu.

Welche Bedeutung hat ein Bedenkenhinweis?

OLG Düsseldorf 6.10.2017 - 22 U 41/17:

1. Die **Verletzung einer Prüf- und Hinweispflicht** stellt für sich allein grundsätzlich keinen Tatbestand dar, der eine Mängelhaftung des Unternehmers begründet.
2. Der Werkunternehmer kann sich, nach Bejahung des Haftungstatbestands, in einem zweiten Schritt ausnahmsweise **enthaften**, wenn er den Auftraggeber auf diesbezügliche Bedenken hingewiesen hat oder wenn er (ausnahmsweise) nicht erkennen konnte, dass die (Vor-)Planungen bzw. „Bedingungen“ des Auftraggebers nicht geeignet waren, die vereinbarte bzw. nach dem Vertrag vorausgesetzte Funktion zu erfüllen.

Wie hat ein ordnungsgemäßer Bedenkenhinweis zu erfolgen?

OLG Hamburg 28.9.2018 - 11 U 128/17:

Der Bedenkenhinweis auf eine unzureichende Vorunternehmerleistung hat grundsätzlich **zur rechten Zeit, in der gebotenen Form, in der gebotenen Klarheit** und **gegenüber dem richtigen Adressaten** zu erfolgen, damit der Auftraggeber in die Lage versetzt wird, die Tragweite der Nichtbefolgung klar zu erkennen.

Wieviel Hinweispflicht besteht gegenüber einem fachkundigen Auftraggeber?

OLG Schleswig 27.6.2018 - 12 U 13/18:

1. Die **Hinweispflicht** bezieht sich **auch auf die Vorgaben des Auftraggebers** sowie die Vorgewerke und die vom Auftraggeber bauseitig gestellten Materialien. Diese sind eingehend darauf zu untersuchen, ob sie geeignet sind, ein mangelfreies (Gesamt-)Werk entstehen zu lassen.
2. Die Prüfungs- und Hinweispflicht des Auftragnehmers entfällt, wenn der Auftraggeber über eine größere Fachkenntnis verfügt, auf die der Auftragnehmer vertrauen darf.

Auftraggeber ignoriert Bedenken: Welche Möglichkeiten hat der Auftragnehmer?

OLG Düsseldorf 2.3.2018 - 22 U 71/17:

1. Dem Auftragnehmer kann im Einzelfall nach Treu und Glauben (= § 242 BGB) ein **Leistungsverweigerungsrecht** zustehen, wenn er dem Auftraggeber nicht nur ordnungsgemäß seine Bedenken mitgeteilt hat, sondern wenn die Prüfung dieser Bedenken mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Ergebnis hat, dass die vom Auftraggeber vorgesehene Art der Ausführung zum Eintritt eines erheblichen Leistungsmangels oder eines sonstigen nicht nur geringfügigen Schadens führen wird.

...

...

2. Geht der Auftraggeber auf fachlich begründete Bedenken des Auftragnehmers überhaupt nicht ein und lehnt er die vom Auftragnehmer - für den Fall einer entgegen seinen Bedenken weisungsgemäß erfolgenden Arbeitsaufnahme und Ausführung - erbetene Freistellung von der Gewährleistung ohne hinreichende Begründung ab, kann die **Weisung des Auftraggebers, die Werkleistung auf eine gegen die Regeln der Technik verstoßende Weise zu erbringen, insoweit treuwidrig** sein, als der Auftraggeber vom Auftragnehmer nicht verlangen darf, durch eigenes Handeln einen so gut wie sicher voraussehbaren (Sach- bzw. Personen-)Schaden herbeizuführen bzw. zumindest zu fördern bzw. seinen Versicherungsschutz wegen einer bewussten Pflichtwidrigkeit zu gefährden bzw. zu verlieren.

die fiktiven Mängelbeseitigungskosten (1)

BGH 21.6.2018 - VII ZR 173/16:

Der Auftraggeber, der das Werk behält und den Mangel nicht beseitigen lässt, kann im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung (= kleiner Schadensersatz) gegen den Auftragnehmer seinen Schaden **nicht nach den fiktiven Mängelbeseitigungskosten** bemessen.

(ebenso *BGH* 22.2.2018 - VII ZR 46/17; *BGH* 7.7.2018 - VII ZR 35/16; *BGH* 6.12.2018 - VII ZR 71/15)

die fiktiven Mängelbeseitigungskosten (2)

OLG Frankfurt 31.8.2018 - 13 U 191/16:

Behält der Besteller das Werk und lässt den Mangel nicht beseitigen, kann der **Schaden** ausgehend von der für das Werk vereinbarten Vergütung **anhand der Vergütungsanteile bemessen werden, die auf die mangelhafte Leistung entfallen**; ergeben sich die Vergütungsanteile, die auf die mangelhafte Leistung entfallen, nicht aus dem Bauvertrag, sind sie gemäß § 287 ZPO gerichtlich zu schätzen; bei dieser Schadensschätzung ist das dem Besteller verbleibende Material, soweit diesem noch ein wirtschaftlicher Wert zukommt, zu berücksichtigen.

die fiktiven Mängelbeseitigungskosten (3)

BGH 8.11.2018 - VII ZR 100/16:

1. Lässt der Besteller den Mangel des Bauwerks nicht beseitigen, kann er seinen **Schaden** gegenüber dem Architekten **im Wege einer Vermögensbilanz nach dem Minderwert des Bauwerks im Vergleich zum hypothetischen Wert des Bauwerks bei mangelfreier Architektenleistung** bemessen. ...

...

2. Hat der durch die mangelhafte Architektenleistung verursachte Mangel des Bauwerks zur Folge, dass eine Störung des Äquivalenzverhältnisses des Bauvertrags vorliegt, kann der Besteller stattdessen seinen Schaden auch in der Weise bemessen, dass er **ausgehend von der mit dem Bauunternehmer vereinbarten Vergütung den mangelbedingten Minderwert des Werks des Bauunternehmers ermittelt.**

3. Darüber hinaus hat der Besteller wegen Planungs- oder Überwachungsfehlern, die sich im Bauwerk bereits verwirklicht haben, einen Schadensersatzanspruch gemäß § 634 Nr. 4, § 280 BGB auf Vorfinanzierung in Form der vorherigen **Zahlung eines zweckgebundenen und abzurechnenden Betrags** gegen den Architekten, wenn er den Mangel des Bauwerks beseitigen lassen will.

die fiktiven Mängelbeseitigungskosten (4)

LG München I 9.11.2018 - 2 O 11810/16:

Die Rechtsprechung des BGH zur Unzulässigkeit einer fiktiven Schadensberechnung beim werkvertraglichen Schadensersatzanspruch nach § 634 Nr. 3 BGB ist **nicht auf Begleitschäden anwendbar**.

der Werkvertrag + der Widerruf

BGH 30.8.2018 - VII ZR 243/17:

1. Ein Vertrag über die Herstellung und Lieferung einer an ein bestehendes Haus angepassten Aufzugsanlage ist ein **Werkvertrag gemäß §§ 631 ff. BGB.**

2. Der **Ausschlusstatbestand des § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB** („Das Widerrufsrecht besteht, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, nicht bei folgenden Verträgen: 1. Verträge zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind, ...“) gilt jedenfalls regelmäßig nicht für Werkverträge nach § 631 BGB. ...

...

3. Dem **Unternehmer** steht nach wirksamem Widerruf des Werkvertrags **kein Wertersatzanspruch** für bis zum Widerruf erbrachte Leistungen zu, wenn er den Verbraucher über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts nicht unterrichtet hat.

4. Der Verbraucher kann innerhalb der Widerrufsfrist frei wählen, ob er das Widerrufsrecht geltend macht. Er kann sein **Widerrufsrecht auch noch nach einer etwaigen freien Kündigung des Werkvertrags** ausüben.

Danke für die Aufmerksamkeit!